Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 13. Dezember 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 13. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 11. November 2021

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 22) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 73 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 10.11.2020 (SächsABl. 2020 Nr. 53 S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Koi-Herpesvirus-Infektion Süßwasserfische** zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:
   Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
   „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 12) handeln.“

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.10.2020 **Tierverlustbeihilfe Süßwasserfische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor wird wie folgt geändert:
   a) Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
      „**Voraussetzungen**
      – eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
      – das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA[2] gemeldet
      – die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
      – die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA[5] festgestellt
      – der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
      – Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
      – die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden
      – Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm des Sächsischen Staatsmi-

nisteriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK3 zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 12). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV- Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK[3] im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

Näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV- Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK[3] einzureichen. Die TSK[3] sendet den Antrag an das LÜVA[2] und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK[3] unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

---

[2] Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

[3] Sächsische Tierseuchenkasse

[5] Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen“

b) Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird ersetzt durch „zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ und erhält folgende Fassung: „Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2021

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates